

Art. 5 GG; §§ 185, 193, 194 StGB

## Individualbeleidigung durch „A.C.A.B.“-Banner

OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.07.2012 – 1 (8) Ss 64/12 – AK 40/12

### Leitsätze

1. Die Parole „A.C.A.B.“ ist nach allgemeinem Erfahrungswissen die Abkürzung für „All cops are bastards“. Sie weist keinen sachlichen Bezug zur polizeilichen Tätigkeit auf und hat daher regelmäßig beleidigenden Charakter.

2. Die Parole betrifft nach ihrem Wortlaut sämtliche Polizisten weltweit und damit keinen von der Allgemeinheit klar abgegrenzten Personenkreis. Allein ihre Äußerung in der Öffentlichkeit ist daher keine gemäß § 185 StGB strafbare Beleidigung.

3. Eine für die Beleidigung einzelner Polizeibeamter genügende Individualisierung liegt jedoch vor, wenn aus den weiteren objektiven Umständen der Äußerung deutlich wird, dass sie einzelne Polizeibeamte oder eine hinreichend abgrenzbare Gruppe von Polizeibeamten betrifft. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein entsprechendes Banner anlässlich eines Fußballspiels gegenüber den eingesetzten Polizeikräften hochgehalten wird.

(Leitsätze des Bearbeiters)

§ 185 StGB erfasst nach h.M. die Kundgabe ehrverletzender, unwahrer **Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Ehrträger selbst** sowie die Äußerung **ehrverletzender Werturteile gegenüber dem Ehrträger und/oder gegenüber Dritten in Beziehung auf den Ehrträger**. Für herabsetzende **Tatsachenäußerungen gegenüber Dritten** sind die §§ 186, 187 StGB lex specialis (vgl. zur Abgrenzung der Ehrverletzungsdelikte AS-Skript Strafrecht BT 2 [2012], Rdnr. 188 ff.) Da vorliegend evident keine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung kommuniziert wurde, kann die Fallprüfung direkt mit § 185 StGB beginnen.

### Fall (Sachverhalt abgewandelt)

A war Anhänger des damaligen Fußballweitligisten Karlsruher SC. Beim Heimspiel gegen den VfL Bochum hielt er sich wie üblich im Fanblock auf. Knapp zwei Wochen zuvor hatte im Zusammenhang mit dem Bundesbahnprojekt „Stuttgart 21“ in Stuttgart eine Großdemonstration mit einem massiven Polizeieinsatz stattgefunden, die zu einer bundesweiten Berichterstattung in den Medien und einer weitreichenden öffentlichen Diskussion über die Angemessenheit der dortigen polizeilichen Maßnahmen geführt hatte.

Nach Anpfiff des Spiels hielt A zunächst gemeinsam mit seinen Freunden ein großflächiges Plakat mit der Aufschrift „BFE ABSCHAFFEN“ hoch. Mit „BFE“ waren die damals in Baden-Württemberg bei Großveranstaltungen eingesetzten „Beweis- und Festnahmeeinheiten“ der Polizei gemeint. Unmittelbar anschließend tauschten A und seine Freunde dieses Plakat mit einem ebenfalls großflächigen Transparent mit der Aufschrift „Stuttgart 21 – Polizeigewalt kann jeden treffen!“. Aus diesem Banner trennten A und seine Freunde sodann einzelne Buchstaben heraus und hielten direkt anschließend ein großflächiges Banner mit der Aufschrift „A.C.A.B.“ hoch.

A wusste, dass diese Buchstabenkombination verbreitet als Abkürzung für die Worte „All cops are bastards“ verwendet wurde und dass wie bei jedem Heimspiel Polizeibeamte im Innenbereich des Stadions anwesend waren. Wegen vorangegangener Auseinandersetzungen wollte er den Beamten „mit dem Banner eine „Retourkutsche verpassen“. Die Aussagen der zuvor hochgehaltenen Banner waren ihm hierbei egal. Er ging davon aus, dass die Beamten sowie die im Innenbereich des Stadions anwesenden Zuschauer die Buchstaben wahrnehmen würden.

Der dienstlich anwesende Polizist C stellte, nachdem er das Banner wahrgenommen hatte, form- und fristgerecht Strafantrag nach § 194 StGB.

Strafbarkeit des A?

### Entscheidung

A könnte sich durch das Hochhalten des Banners mit der Aufschrift „A.C.A.B.“ wegen **Beleidigung** gemäß **§ 185 Abs. 1, 1. Alt. StGB** strafbar gemacht haben.

**I.** Hierzu müsste A **objektiv ein herabsetzendes Werturteil direkt gegenüber dem hiervon betroffenen Ehrträger oder gegenüber Dritten in Bezug auf den betroffenen Ehrträger kommuniziert haben** (vgl. Sch/Sch/Lenkner/Eisele, StGB, 28. Aufl. 2010, § 185 Rdnr. 1).

**1.** Fraglich ist daher, welcher **bestimmte Ehrträger** von der vorgenannten Meinungskundgabe „A.C.A.B.“ objektiv betroffen war.

**a)** In ihrer gebräuchlichen Abkürzung betrifft die Äußerung „alle Polizisten“, weshalb **„die Polizei“** als **Personengesamtheit** als betroffener Ehrträger in Betracht kommt. Aus **§ 194 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 StGB** folgt nach h.M., dass auch **Personengesamtheiten passiv beleidigungsfähig** sind. Voraussetzung hierfür ist, dass ihnen **Individualitätscharakter** zukommt. Dies ist nur der Fall,

wenn sie von der Allgemeinheit **genau abgrenzbar sind, eine rechtlich anerkannte Funktion erfüllen sowie einen einheitlichen Willen bilden können** (vgl. BGHSt 6, 186).

Die vorgenannte Äußerung betrifft in ihrem verbreiteten Aussagegehalt sämtliche Polizisten weltweit. Bereits „die deutsche Polizei“ ist indessen angesichts der Vielzahl an polizeilichen Einrichtungen keine klar abgrenzbare Personengesamtheit mit einer einheitlichen Willensbildung (vgl. BayObLG NJW 1990, 1742). „Die Polizei“ scheidet mithin als beleidigungsfähiger Ehrträger aus.

**b)** Fraglich ist jedoch, ob die Äußerung in ihrem verbreiteten Aussagegehalt „All cops are bastards“ als **Sammelbezeichnung** jedenfalls auch die im Stadion eingesetzten Polizeikräfte als **individuelle Ehrträger** betrifft.

*„[III.2.] (...) Eine für die Annahme einer Beleidigung einzelner Polizeibeamter genügende Individualisierung und Konkretisierung liegt (...) vor, wenn aus dem Inhalt und den Umständen der herabsetzenden Äußerung ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Vorkommnis erkennbar ist und/oder wenn aus dem Sinngehalt der Äußerung deutlich wird, dass **eine persönlich, örtlich oder in sonstiger Weise hinreichend abgrenzbare Gruppe von Polizeibeamten** – so etwa die Beamten eines bestimmten polizeilichen Einsatzes oder einer bestimmten polizeilichen Einrichtung getroffen werden soll (...).“*

Es ist umstritten, ob die im Stadion eingesetzten Polizeikräfte von dem durch A hochgehaltenen Banner entsprechend hinreichend individualisiert betroffen sind.

**aa)** Teile des Schrifttums lehnen dies aufgrund des weitreichenden **Wortlauts** der Äußerung ab. Schon aus der englischen Formulierung „All cops are bastards“ folge, dass die Aussage **sämtliche Polizisten der Welt** erfasse. Von derartigen **Werturteilen ohne konkreten Personenbezug** könne **niemals** ein einzelnes dem Kollektiv angehöriges Individuum hinreichend konkret betroffen sein (vgl. Klas/Blatt a.a.O., 388, 391).

**bb)** Das OLG Karlsruhe folgt dieser Auffassung nicht:

*„[IV.2.] Ob (...) die Äußerung einer hinreichend umgrenzten und individualisierbaren Gruppe von Polizeibeamten zuzuordnen ist (...), [ist] unter Beachtung der oben (...) dargestellten Grundsätze in streng objektiver Auslegung (...) zu beurteilen (...). Dabei (...) [liegt] **es (...) nahe (...), die inkriminierte Äußerung trotz ihres sich scheinbar im Allgemeinen verlierenden Wortlauts ihrer Zielrichtung nach auf die bei dem verfahrensgegenständlichen Fußballspiel eingesetzten Polizeikräfte zu beziehen und damit die im Rahmen dieses Einsatzes im Stadionbereich diensttuenden Polizeibeamten (...) als jeweils Betroffene des mit der Äußerung vermittelten herabsetzenden Werturteils zu werten. Davon, dass es sich bei den (...) eingesetzten, soweit ersichtlich von einer Befehlsstelle im Innenbereich des Stadions zentral geführten Polizeikräften um eine im Sinne der oben (...) dargelegten Grundsätze hinreichend überschau- und individualisierbare, persönlich, örtlich und situativ umgrenzte Gruppe (...) und damit um ein beleidigungsfähiges Kollektiv handelte, wird nach Sachlage ausgegangen werden können.**“*

Hiernach sind die im Stadion eingesetzten Polizeikräfte als individuelle Ehrträger von der vorgenannten Sammelbezeichnung betroffen.

**cc)** Zwar betrifft der Wortlaut der vorliegenden Äußerung in ihrem verbreiteten Aussagegehalt einen derartig großen Adressatenkreis, dass **ohne Hinzutreten weiterer objektiver Umstände** eine hinreichende Individualisierung einzelner Polizisten ausscheidet. Daher ist z.B. allein **das sichtbare Tragen eines entsprechenden Aufnehmers auf der Kleidung in der Öffentlichkeit**

**Aufbauhinweis:** Liegt schon kein tauglicher, hinreichend individualisierbarer Beleidigungsadressat vor, scheidet eine Strafbarkeit nach § 185 StGB unabhängig von der Frage aus, wie die Äußerung „A.C.A.B.“ im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des zu beachtenden **Grundsatzes der grundrechtsschonenden Auslegung** genau zu verstehen ist. Die Frage, ob hier unabhängig von dem gebräuchlichen Verständnis der Abkürzung ggf. alternative Deutungsmöglichkeiten in Betracht kommen oder ob die Äußerung in ihrer gebräuchlichen Verwendung eine vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erfasste, nicht strafbare Meinungsäußerung darstellen kann, muss an dieser Stelle der Fallprüfung daher noch nicht erörtert werden (vgl. Klas/Blatt, HRRS 2012, 388, 392).

Eine strafbare Individualbeleidigung durch eine Sammelbezeichnung kann in zwei Varianten erfolgen (vgl. AS-Skript Strafrecht BT 2 [2012], Rdnr. 175; Klas/Blatt a.a.O., 388, 389 f.):

- Sollen mit der Äußerung wie vorliegend **sämtliche Mitglieder** einer bestimmten Gemeinschaft getroffen werden, kommt eine Strafbarkeit nur in Betracht, wenn sich die bezeichnete Personengruppe aufgrund bestimmter Merkmale so deutlich aus der Allgemeinheit abhebt, dass der Kreis der Betroffenen klar abgegrenzt ist.
- Zielt die Äußerung nur auf **einen oder einzelne Mitglieder der Gruppe** ab, setzt eine Strafbarkeit nach § 185 StGB voraus, dass die Gruppe einen verhältnismäßig kleinen, in Bezug auf die Individualität ihrer Mitglieder überschaubaren Personenkreis umfasst.

auch dann keine Beleidigung, wenn er hierbei von einem Polizeibeamten wahrgenommen wird (vgl. LG Stuttgart, NStZ 2008, 633).

Andererseits ist anerkannt, dass auch bei einer ihrem Wortlaut nach gegen eine unüberschaubare Personenmehrheit gerichteten Äußerung außerhalb der Erklärung liegende, objektive Umstände dafür sprechen können, dass nur eine Teilgruppe dieses Kollektivs gemeint ist. Ist dies der Fall, so führt die zweifelhafte Zuordnung einzelner Individuen zu der Teilgruppe nicht dazu, die jedenfalls betroffenen Ehrträger als nicht beleidigungsfähig anzusehen (vgl. Sch/Sch/Lenckner/Eisele, a.a.O., Vor. §§ 185 ff. Rdnr. 7a, b).

Gegenüber Polizeibeamten, die erst nach einer „Primärbeleidigung“ z.B. zur Personalienfeststellung hinzu gerufen werden und sodann z.B. einen „A.C.A.B.“-Aufnäher wahrnehmen, liegt daher ohne eine zusätzliche, auf die Begründung einer individuellen Kommunikationsbeziehung gerichteten objektiven Geste des Täters auch keine Beleidigung vor (so im Ergebnis zutreffend Klas/Blatt a.a.O., 388, 392).

So wurde auch hinsichtlich der vorliegenden Äußerung eine hinreichende Individualisierung zutreffend z.B. bejaht, wenn der Täter sie **mit einem Fingerzeig auf einen konkreten Polizeibeamten, also mit einer auf die Begründung einer Kommunikationsbeziehung gerichteten objektiven Geste**, kombiniert (vgl. OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50). Das Hochhalten eines entsprechenden Banners anlässlich eines situativ eingegrenzten Fußballspiels gegenüber einer bereits anwesenden und überschaubaren Gruppe von Polizeibeamten ist mit einer derartigen Geste vergleichbar. Denn anders als das situationsunabhängige Tragen entsprechender Aufnäher/Banner in der Öffentlichkeit zielt hier die Kundgabe der Äußerung von vornherein objektiv erkennbar darauf ab, die im Stadion anwesenden Polizeibeamten mit der Äußerung zu konfrontieren.

Die im Stadion eingesetzten Polizeikräfte sind folglich als individuelle Ehrträger von der Äußerung des A betroffen.

**2.** Fraglich ist, ob A mit dem Hochhalten des Banners ein **herabsetzendes Werturteil** kommuniziert hat.

*„[III.1.] (...) Ob eine Äußerung beleidigenden Inhalt hat, ist unter Berücksichtigung aller das Tatgeschehen maßgeblich prägenden Umstände des Einzelfalls (...) nach deren objektivem Sinngehalt zu bestimmen. Maßstab (...) ist, wie ein alle maßgeblichen tatprägenden Umstände kennender unbefangener verständiger Dritter die Äußerung versteht. Auf die subjektive Sicht sowie auf nach außen nicht hervorgetretene (...) Motive des sich Äußernden kommt es nicht an (...) Lässt der durch Auslegung zu ermittelnde objektive Sinngehalt einer Äußerung eine Deutung zu, welche diese auch unter Beachtung und in Abwägung mit dem (...) grundrechtlich gewährleisteten kollidierenden Ehr- und Achtungsanspruch des Betroffenen unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG stellt und damit bereits die Tatbestandsmäßigkeit der Beleidigung entfallen lässt, ist dieser Deutung grundsätzlich und regelmäßig der Vorzug zu geben (...).“*

Die Abkürzung „A.C.A.B.“ ist hiernach grundsätzlich beleidigend:

*„[IV.1.] (...) Die Buchstabenkombination ‚A.C.A.B.‘ ist nach allgemeinem Erfahrungswissen die Abkürzung für die englischsprachige Parole ‚all cops are bastards‘ und – in deutscher Übersetzung – für die Parole ‚Alle Polizisten sind Bastarde‘ (...). Die Bezeichnung einer Person als ‚bastard‘ bzw. ‚Bastard‘ ist (...) nach gängigem und allgemeinem Sprachgebrauch grundsätzlich und regelmäßig geeignet, diese Person als minderwertig und verachtenswert zu kennzeichnen und deren ethischen, personalen und sozialen Geltungsanspruch erheblich zu beeinträchtigen (...).“*

Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass A das Banner in engem zeitlichen Zusammenhang mit vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG erfassten Meinungsäußerungen hochgehalten hat:

*„[IV.4.] (...) [Dem Umstand,] dass zeitlich unmittelbar vor dem Hochhalten des Banners mit der Aufschrift ‚A.C.A.B.‘ (...) ein großflächiges Transparent mit der*

Nur theoretisch denkbare alternative Deutungsansätze der Parole „A.C.A.B.“ wie z.B. „Autonome Chaoten argumentieren besser“ (vgl. OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 50) müssen in der Fallprüfung nicht zwingend erörtert werden.

Aufschrift ‚BFE ABSCHAFFEN‘ (...) und ein weiteres (...) mit der Aufschrift ‚Stuttgart 21 – Polizeigewalt kann jeden treffen!‘ – (...) hochgehalten wurden, [ist] unter dem Gesichtspunkt grundrechtsschonender (...) Auslegung Rechnung zu tragen. Dabei [ist] zu prüfen, ob das Hochhalten des Transparentes trotz seines objektiv ehrverletzenden Erklärungsinhalts wegen seines möglichen Bezugs zu dem sich ersichtlich als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung darstellenden und damit (...) vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckten vorangegangenen Zeigen der beiden genannten weiteren (...) unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fällt und damit bereits die objektive Tatbestandsmäßigkeit (...) zu verneinen sein könnte.

Bei der (...) Auslegung werden als maßgebliche Deutungsumstände einerseits der sich für einen unbefangenen und verständigen Beobachter ergebende enge zeitliche, örtliche und situative Zusammenhang zwischen dem Hochhalten der jeweiligen Transparente, andererseits aber auch der Umstand Berücksichtigung finden können, dass die pauschal verunglimpfende Bezeichnung von Polizeibeamten als ‚Bastarde‘ – anders als etwa die Bezeichnung von bei einer Demonstration eingesetzten Polizeikräften als ‚Schlägertruppe‘ oder von bei einer stationären Verkehrskontrolle eingesetzten Polizeibeamten als ‚Wegelagerer‘ (...) – ihrer sprachlichen Fassung nach **in keinem auch nur ansatzweise erkennbaren sachlichen Bezug zum Beruf des Polizisten als solchem, zur polizeilichen Tätigkeit im allgemeinen oder zum Verhalten von Polizeikräften speziell bei Einsätzen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie Demonstrationen oder Fußballspielen steht.**“

Stellt man mit dem OLG Karlsruhe auf den fehlenden sachlichen Bezug der Äußerung zum polizeilichen Tätigwerden ab, scheidet trotz der zeitlichen Nähe zu den mit den vorangegangenen Bannern erfolgten Meinungsäußerungen auch eine grundrechtsschonende Auslegung vorliegend aus.

A hat folglich ein **herabsetzendes Werturteil** kommuniziert und somit den objektiven Tatbestand des **§ 185 Abs. 1, 1. Alt. StGB** verwirklicht.

**II.** A kannte den beleidigenden Inhalt des hochgehaltenen Banners und rechnete damit, dass es von den anwesenden Polizeibeamten wahrgenommen wird. Er handelte damit auch vorsätzlich.

**III.** Fraglich ist, ob die Tat gemäß **§ 193 StGB** wegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt ist.

„[IV.6.] (...) Hierbei [ist] zu prüfen (...), ob die Äußerung trotz ihres ehrverletzenden Erklärungsinhalts (...) in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG [fällt]. Weitergehend als bei der auf Tatbestandsebene nach streng objektivem Maßstab vorzunehmenden Auslegung, (...) werden hier unter dem Gesichtspunkt möglicherweise i.S. des § 193 StGB ‚berechtigter Interessen‘ auch – allerdings konkret festzustellende – nicht nach außen herorgetretene Absichten, Ziele und Motive des Angeklagten Beachtung finden können.“

A handelte, um den anwesenden Beamten „eine Retourkutsche“ zu verpassen. Die vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckten Aussagen der zuvor hochgehaltenen Banner waren ihm hierbei egal. Eine Rechtfertigung nach § 193 StGB scheidet somit aus.

**IV.** A handelte auch **schuldhaft**. Der nach § 194 StGB erforderliche **Strafantrag** ist gestellt.

**Ergebnis:** A ist wegen Beleidigung strafbar.

**Dr. Hans-Wilhelm Oyman**

Das OLG Karlsruhe hat mit der vorliegenden Revisionsentscheidung den zuvor mit Urteil des Landgerichts Karlsruhe ausgesprochenen Freispruch aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückverwiesen. Dabei hat das OLG wiederholt festgestellt, dass das Landgericht hinsichtlich der erörterten entscheidungserheblichen Punkte ggfs. noch ergänzende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen hat und die dann vorzunehmende rechtliche Bewertung dieses Sachverhalts revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Gleichwohl sind der vorliegenden Entscheidung hinsichtlich der vorzunehmenden rechtlichen Bewertung bereits deutliche Aussagen zu entnehmen.

Insbesondere die Feststellung des OLG Karlsruhe, dass die vorliegende Äußerung **keinerlei inhaltlichen** Bezug zu polizeilichen Tätigkeiten aufweist, deutet darauf hin, dass eine grundrechtsschonende Auslegung der Parole wegen ihres zeitlichen Bezugs zu den vorangegangenen Meinungsäußerungen nach der Konzeption des OLG Karlsruhe nicht in Betracht kommen dürfte.

Das OLG Karlsruhe hat in der vorliegenden Entscheidung an anderer Stelle festgestellt, dass zur weiteren Auslegung der Äußerung nicht nur das unmittelbare Tatgeschehen vor Ort, sondern auch sämtliche weiteren objektiv erkennbaren Begleitumstände, insbesondere die ortsüblichen Verhältnisse im Stadion, heranzuziehen sind. Hiermit spricht das Gericht inzident die Frage an, ob sich der beleidigende Charakter der Äußerung im Rahmen von Fußballspielen wegen ihrer „Üblichkeit“ in Stadien und des ggf. hierdurch eingetretenen „Gewöhnungseffekts“ relativiert (vgl. hierzu Klas/Blatt a.a.O., 388, 392). Hierfür lagen bei der vorliegenden Entscheidung keine konkreten Anhaltspunkte vor.

§ 193 StGB ist ein Spezialfall einer Güter- und Interessenabwägung, der nur für Werturteile und nicht nachweislich wahre Tatsachenbehauptungen anwendbar ist (vgl. zum Prüfungsaufbau des § 193 StGB AS-Skript Strecht BT 2 [2012], Rdnr. 196).